



WASI GmbH, Postfach 24 01 53, D-42231 Wuppertal

An alle Kunden der WASI GmbH

Wuppertal, 22.01.2024

## EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 - REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich der EU-Chemikalienverordnung (REACH) und die daraus resultierende Meldepflicht in der SCIP-Datenbank der ECHA.

Als Händler / Importeur von Erzeugnissen (Schrauben, Muttern, Kleinteile, etc.) nehmen wir unsere Verpflichtungen aus der REACH VO ernst.

Eine Registrierungspflicht aus der REACH-Verordnung besteht für uns nicht, ebenso keine Notifizierungsverpflichtung nach Art. 7 II der REACH VO.

Gemäß Art. 33 der REACH VO muss innerhalb der Lieferkette über besonders besorgniserregende Stoffe gemäß der aktuellen Kandidatenliste in Erzeugnissen mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent informiert werden.

Da dies bei keiner Edelstahllegierung, welche wir liefern, der Fall ist, sind wir von der Verordnung nicht betroffen und müssen daher auch keine Anmeldung in der SCIP-Datenbank der ECHA vornehmen.

All unsere Produkte aus den Werkstoffgruppen A1, A2, A4, A5, D6 (Duplex) sind gemäß der EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 – REACH compliant.

Weitere Informationen vom Fachverband des Schraubengroßhandels e.V. (FDS) finden Sie in dem angehängten Merkblatt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**WASI GmbH**

Ivan Gruevski  
- Leiter Produktmanagement -

UP03-FO-004

WASI GmbH  
Sitz Wuppertal  
Amtsgericht Wuppertal HRB 28473  
info@wasi.de, www.wasi.de

Geschäftsführer:  
Ulrich Steiner, Daniel Gellert

Stadtsparkasse Wuppertal  
BIC: WUPS DE33XXX, IBAN:  
DE 85 33 05 0000 0000 85 69 06  
Commerzbank Wuppertal  
BIC: COBA DEFFXXX, IBAN:  
DE 08 33 04 0001 0448 78 80 00  
USt-Id-Nr.: DE 146280140

Digital  
unterscriben  
von Grund,  
Matthias  
Datum: 2024.01.23  
14:45:24 +01'00'

**Matthias Grund**  
- Produktmanagement -

Version: 4



## **EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH: Verpflichtungen bei Verbindungselementen**

Mit der REACH VO ist zum 01. Juni 2007 ein neues Chemikalienrecht in Kraft getreten. Die REACH VO unterscheidet in Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, deren Handhabung zu verschiedenen Verpflichtungen führt.

Gem. Art. 3 REACH VO handelt es sich bei Verbindungselementen um so genannte Erzeugnisse. Erzeugnisse sind Gegenstände, deren Funktion nicht durch ihre Stoffwirkung (z.B. durch die Metallkomponenten in der Legierung) sondern durch ihre äußere Form bestimmt wird.

### Registrierungs- und Meldepflichten an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Erzeugnisse sind nach Art. 7 Abs. 1 REACH VO registrierungspflichtig, wenn sie Stoffe in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller bzw. Importeur enthalten, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch freigesetzt werden sollen. Dies ist bei Verbindungselementen in der Regel nicht der Fall.

Selbst Verbindungselemente, die eine so genannte Opfer-Schutzschicht enthalten, d.h. eine Beschichtung, die geopfert wird, um das Bauteil zu schützen, fallen nicht unter die Registrierungspflicht. Grund ist, dass nicht die Schutzschicht als solche freigesetzt wird, sondern lediglich bestimmte Reaktionsprodukte. Einschlägig ist insofern die Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 7 (b) REACH VO in Verbindung mit Anhang V Nr. 3 REACH VO. Danach sind Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnissen gekommen ist, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Darüber hinaus können Stoffe in Erzeugnissen nach Art. 7 Abs. 2 REACH VO meldepflichtig sein, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff (Art. 57) der Kandidatenliste (Art. 59 REACH VO) in importierten/hergestellten Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist und zugleich die Gesamtmenge dieses Stoffes (nicht des Erzeugnisses) mehr als eine Tonne pro Importeur/Hersteller und Jahr beträgt.

Bei Verbindungselementen dürfte diese Meldepflicht jedoch in der Regel nicht zum Tragen kommen, da der Massenanteil der besonders besorgniserregenden Stoffe wesentlich kleiner als 0,1% sein dürfte. Dies ist im jeweiligen Einzelfall entsprechend zu kontrollieren.

Chemisch – Technische Produkte (z.B. Aerosole, Dichtstoffe, Mikroverkapselte Klebstoffe) sind dagegen keine Erzeugnisse sondern Zubereitungen. Bei Zubereitungen sind die Inhaltsstoffe registrierungspflichtig. Bei Importen aus nicht EU Ländern besteht somit für den Importeur gem Art 6 REACH VO eine Registrierungspflicht für die Stoffe wenn diese in einer Menge von mindestens einer Tonne importiert werden. Werden Zubereitungen innerhalb der EU hergestellt, obliegt dem Hersteller die Registrierungspflicht.

### Informationspflichten innerhalb der Lieferkette

Beim Vertrieb von Erzeugnissen sind außerdem unabhängig von ihrem Ursprung in oder außerhalb der EU ggf. Informations- und Mitteilungspflichten zu beachten.

Für alle Erzeugnisse, die besorgniserregende Stoffe gemäß der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten besteht nach Art 33, eine Verpflichtung innerhalb der Lieferkette automatisch über besonders besorgniserregende Stoffe gemäß der aktuellen Kandidatenliste zu informieren. Danach ist der Lieferant verpflichtet, seinem Abnehmer die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Die Kandidatenliste enthält unter anderem den Stoff „Chromium trioxide“ (Chrom(VI)oxid oder Chromtrioxid). Dieser Stoff ist in Gelb-, Schwarz- und Olivchromatierungen als auch in der Zinklamellenbeschichtung Dacromet enthalten, jedoch mit einem Anteil deutlich < 0,1 Massenprozent des Erzeugnisses. In so fern besteht hierfür keine Informationspflicht innerhalb der Lieferkette.

Hiervon zu unterscheiden sind Verpflichtungen aus der ROHS Richtlinie bzw. der Altautorichtlinie, die bestimmte Grenzwerte vorsehen, die beim Inverkehrbringen eingehalten werden müssen.

Nur bei Lieferung von Stoffen oder Zubereitungen muss ggf. ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 der REACH VO oder Informationen gemäß Art. 32 der REACH VO zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 24.Oktober 2012

Technischer Ausschuss des FDS